Prüfungsordnung des Fachbereiches Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Informatik vom 21. Juni 1991 in der geänderten Fassung vom 13. März 1999

In die nachfolgende Prüfungsordnung sind die Änderungen vom 26.11.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt 1993, S. 1298 ff), vom 27.03.1996 (veröffentlicht im Staatsanzeiger 28/96, S. 2109), und vom 03.12.1997, vom 01.04.1998 und vom 13.05.1998 (veröffentlicht im Staatsanzeiger 51/1998, S. 4059) und vom 13.03.1999 (veröffentlicht im Staatsanzeiger 46/99, S.3397) eingearbeitet.

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Hessischen Fachhochschulgesetzes (FHG) hat der Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik beschlossen.

1. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Anrechnung von extern erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Prüfungsausschuß
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Diplomvorprüfung

- § 15 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 16 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

3. Diplomprüfung

- § 17 Teile der Diplomprüfung
- § 18 Studienschwerpunkt des Hauptstudiums
- § 19 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit
- § 22 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 23 Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung
- § 24 Mündliche Diplomprüfung
- § 25 Diplomzeugnis
- § 26 Diplomurkunde

4. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 32 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen im Grundstudium Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen im Hauptstudium
- Anlage 3: Zeugnis über die Diplomvorprüfung
- Anlage 4: Zeugnis über die Diplomprüfung
- Anlage 5: Diplomurkunde
- Anlage 6: Ordnung des berufspraktischen Semesters
- Anlage 7: Musterausbildungsvertrag für das berufspraktische Semester
- Anlage 8: Rahmenvereinbarung zur Durchführung berufspraktischer Semester

1. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Informatik.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Diplom-Informatiker (Fachhochschule)" bzw. "Diplom-Informatikerin (Fachhochschule)", jeweils abgekürzt: "Dipl.-Inform. (FH)" nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ausführung des § 60 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in welcher in der Regel die Diplomprüfung abgelegt werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich wie folgt:
- ein Grundstudium von drei Semestern,
- ein Hauptstudium von drei Semestern,
- ein berufspraktisches Semester (BPS), welches im fünften Semester abzuleisten ist,
- ein Prüfungssemester.

§ 4 Prüfungen

- (1) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden teilweise studienbegleitend erbracht (siehe Anlagen 1 und 2). Eine Fachprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

Es können Zulassungsvoraussetzungen nach Anlagen 1 und 2 gefordert werden. Bei Nichtbestehen eines Leistungsnachweises behalten erbrachte Zulassungsvoraussetzungen ihre Gültigkeit.

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Fächern des Grund- und Hauptstudiums sollen nach Abschluß der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Semesters, abgelegt werden.
- (4) Zu den Fachprüfungen wird nur zugelassen, wer sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin anmeldet. Die Organisation des Anmeldeverfahrens beschließt der Prüfungsausschuß.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
- mündliche Prüfungen,
- Klausuren,
- schriftliche Ausarbeitungen
- (z.B. Diplomarbeit, Studienarbeiten, Projektarbeiten).
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern (Prüfungskommission) zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen mit höchstens vier Kandidaten oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die mündliche Diplomprüfung dauert mindestens 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten sowie auf Kandidaten, welche sich zum selben Termin der gleichen Prüfung unterziehen.
- (7) Durch Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Fachgebietes erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Klausurarbeiten sollen mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten dauern.
- (8) Bei schriftlichen Ausarbeitungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in einem begrenzten Zeitraum eine umfangreichere Aufgabenstellung seines Fachgebietes lösen kann. Bei Gruppenarbeiten muß die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Zu jeder schriftlichen Ausarbeitung hat der Kandidat die Versicherung schriftlich abzugeben, daß er die Arbeit (bei Gruppenarbeit: einen bestimmten Teil der Arbeit) selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt hat. Der Prüfer kann nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung in einem Abschlußgespräch mit dem Kandidaten dessen Leistung überprüfen.
- (9) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Diplomarbeit, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Kandidaten nicht zu vertreten.

- -

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
- Klausuren (s. § 5 (7)),
- schriftliche Ausarbeitungen (s. § 5 (8)) Seminarvorträge,
- Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,
- Fachgespräche.

Die Studienleistung für ein Studienfach soll einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang darstellen. Sofern Studienleistungen aus mehreren Teilleistungen bestehen, können diese Teilleistungen am Ende einer Lehrveranstaltung punktuell erbracht werden, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung dieses ausschließt.

- (2) In einem Seminarvortrag soll der Kandidat nachweisen, sich erfolgreich mit einem bestimmten Problem eines Fachgebiets beschäftigt zu haben. Der Prüfer kann verlangen, daß die Ergebnisse des Referats auch schriftlich dargestellt werden. Ein Referat dauert mindestens 30, höchstens 90 Minuten.
- (3) Fachgespräche können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens 4 Kandidaten abgehalten werden. Der Prüfer kann einen Beisitzer hinzuziehen. Die Dauer eines Fachgesprächs soll je Kandidat mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 8

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Notenskala dient dem Zweck, eine differenzierte Bewertung unterschiedlicher Leistungen zu ermöglichen. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung.

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt.

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt.

Die Bewertung kann durch Erhöhen und Erniedrigen der Einzelnoten um 0,3 modifiziert werden. Die Einzelnoten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Note einer Prüfungs- bzw. Studienleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweiligen Teilleistungen bzw. Prüferbewertungen. Hierbei muß jede Teilleistung mit mindestens der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend bei einem Druchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

Anrechnung von extern erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika in gleichnamigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dies gilt auch für Diplom-Vorprüfungen bei mindestens gleicher Länge des Grundstudiums.
- (2) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen im wesentlichen entsprechen. Bezieht sich die Anerkennung auf Studiengänge außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sind die von der Kultusminister-Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anrechnungen nach (1) und (2) können mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachzuholen.
- (4) Für Leistungsnachweise, die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworben werden, gelten Abs. (1) bis (3) entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis kann erfolgen.

§ 10

Einstufungsprüfung

- (1) Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können sich einer Einstufungsprüfung unterziehen. Durch die Einstufungsprüfung wird festgestellt, für welches Semester der Bewerber zugelassen wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des beruflichen Werdegangs,
- 2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach §35 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
- 3. eine Erklärung darüber, daß der Bewerber nicht bereits eine Zwischen- oder Abschlußprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und daß er sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung des Bewerbers zur Einstufungsprüfung. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) Wird der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuß schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Der Prüfungsausschuß kann festlegen, ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.
- (5) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in welchem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester der Bewerber eingestuft wird.

- -

Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Diplomurkunden und Zeugnisse zuständig.
- (2) Der Leiter des Prüfungsamtes ist der Prorektor. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen. Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 12

Prüfungsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuß. Dieser ist für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen zuständig. Insbesondere hat er folgende Aufgaben :
- 1. Zulassung zum berufspraktischen Semester,
- 2. Anerkennung des berufspraktischen Semesters,
- 3. Anerkennung extern erworbener Leistungsnachweise (s. § 9),
- 4. Zulassung und Festlegungen zur Einstufungsprüfung (s. § 10),
- 5. Zulassung zur Diplomprüfung,
- 6. Bestellung von Prüfungskommissionen,
- 7. Bestimmung und Bekanntgabe von Prüfungsterminen,
- 8. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- 9. Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
- 1. ein Professor als Vorsitzender,
- 2. drei weitere Professoren und
- 3. zwei Studenten des Fachbereichs.

Der Prüfungsausschuß wird vom Fachbereichsrat gewählt, die Professoren für zwei Jahre, die Studenten für ein Jahr. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter gewählt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt die Zusammensetzung schriftlich mit und gibt sie auch durch Aushang dem Fachbereich bekannt.

- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 13

Prüfungskommission

- (1) Eine Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Sie besteht aus mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der Prüfungskommissionen dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Mitglieder einer Prüfungskommission sind Professoren. Soweit es zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist, können auch Lehrbeauftragte der Prüfungskommission angehören; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt.

Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen die Prüfer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommission dem Kandidaten rechtzeitig bekannt.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Nach erfolgter Anmeldung kann der Student von einer Prüfungs- bzw. Studienleistung bis acht Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz (1) bis (4) wirken die studentischen Mitglieder mit beratender Stimme mit.

2. Diplomvorprüfung

§ 15

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie ist bestanden, wenn sämtliche in der Anlage 1 angegebenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Ende des 4. Studiensemesters abzuschließen.

§ 16

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage (3) ausgestellt. Das Zeugnis weist die Fächer aus, in denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sowie die erzielten Noten. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Leiter des Prüfungsamtes und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Zusammenstellung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie der nichtbestandenen Prüfungsleistungen ausgestellt. Hierin ist auch das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung bescheinigt.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Diplomprüfung

§ 17 Teile der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfaßt:
- 1. die studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums (s. Anlage 2),
- 2. die Diplomarbeit mit Kolloquium,
- 3. die mündliche Diplomprüfung.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Teile nach Abs. (1) mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

§ 18 Studienschwerpunkt des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium stehen neben den Pflichtfächern mehrere Studienschwerpunkte in Form von Lehrveranstaltungs-Gruppen zur Auswahl (s. Anlage 2b). Der Student wählt durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuß einen der angebotenen Studienschwerpunkte. Im Fall von Kapazitätsengpässen kann der Prüfungsausschuß nach vorheriger Anhörung einen anderen Studienschwerpunkt zuweisen.
- (2) Eine Änderung des gewählten Schwerpunktes kann auf begründeten Antrag hin durch den Prüfungsausschuß genehmigt werden. Nach Ausgabe der Diplomarbeit ist eine Änderung ausgeschlossen.
- (3) Innerhalb des dem Schwerpunkt zugeordneten Lehrveranstaltungs-Angebots (s. Anlage 2b) wählt der Student nach erfolgreichem Abschluß der Diplomvorprüfung und des BPS Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 26 Semesterwochenstunden, darunter ein Seminar und ein Praktikum.
- (4) Die Wahl von Lehrveranstaltungen innerhalb des Schwerpunktes erfolgt durch Anmeldung vor Beginn der Veranstaltung. Organisatorische Maßnahmen zum Anmeldeverfahren trifft der Prüfungsausschuß.

- (1) Der Kandidat beantragt am Ende des 7. Studiensemesters die Zulassung zur Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. das Zeugnis über die für das Studium im Studiengang Informatik erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG,
- 2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder die Anerkennung nach § 9,
- 3. der Nachweis über das Bestehen aller Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums bis auf einen,
- 4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 3 weiteren Lehrveranstaltungen im gewählten Studienschwerpunkt des Hauptstudiums,
- 5. der Nachweis über die Ableistung des berufspraktischen Semesters,
- 6. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Zwischen-, Abschluß- oder Diplomprüfung als Studierender oder als Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine der in Abs. 1 genannten Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.

- (2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Diplomarbeit.
- (3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Studierende:
- 1. die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht vollständig einreicht oder
- 2. die Zwischen-, Abschluß- oder Diplomprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Prüfungsausschuß hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, ob der Kandidat in der Lage ist, ein Problem mit den Methoden der Informatik in einem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu lösen.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor des Fachbereichs (Referent) betreut. Für die Bewertung wird ein Professor der Fachhochschule Gießen-Friedberg als Korreferent herangezogen. Referent und Korreferent werden vom Prüfungsausschuß bestimmt. Der Kandidat kann hierzu Vorschläge unterbreiten, an die der Prüfungsausschuß jedoch nicht gebunden ist.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit obliegt dem Prüfungsausschuß auf Vorschlag des betreuenden Referenten. Das Thema wird fachlich dem vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt entnommen. Es muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der nach Abs. (6) vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Für die Diplomarbeit gelten die Regeln für schriftliche Ausarbeitungen nach § 5 Abs. 8 mit Ausnahme des letzten Satzes.
- (5) Der Kandidat kann das Thema der Arbeit innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgeben; die Rückgabe ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Kandidat gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsauschusses schriftlich beantragt. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt von der Diplomarbeit. Mit der Ausgabe des zweiten Themas wird eine neue Bearbeitungszeit nach Abs. (6) in Gang gesetzt.

- -

- (6) Die zwischen Themenstellung und Abgabetermin der Diplomarbeit liegende Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Bei Arbeiten, die experimentelle oder sonstige spezielle Beobachtungen oder Erhebungen zum Inhalt haben, kann die Bearbeitungszeit von dem betreuenden Referenten auf bis zu sechs Monate festgesetzt werden. Liegen Gründe vor, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem betreuenden Referenten die Bearbeitungszeit um die Dauer der Verhinderung verlängern, höchstens jedoch um drei Monate. Der Kandidat hat die Gründe glaubhaft zu machen. Kann der Kandidat auch diese Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, gilt die Fristüberschreitung als Rücktritt von der Diplomarbeit.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim betreuenden Referenten einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Ein Kolloquium bildet den Abschluß der Diplomarbeit. Dabei stellt der Kandidat seine Arbeitsergebnisse dar und stellt sich einer Diskussion mit den Referenten. Die Mindestdauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (9) Die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums wird vom Referenten und dem Korreferenten beurteilt, wobei die Diplomarbeit und das Kolloquium mit der Gewichtung im Verhältnis 3:1 in die Note eingehen. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuß einen dritten Prüfer. Die Note bestimmt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (10) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird.

Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 8 entspricht. Sie gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der Kandidat
- aus Gründen, die er zu vertreten hat, die für die Diplomarbeit festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält oder von der Arbeit zurücktritt,
- 2. eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 5 Abs. 8 abgegeben hat.
- (2) Die Diplomarbeit gilt als nicht beendet, wenn der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt. Der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Diplomarbeit zu melden oder die Einräumung einer Frist zu einer erneuten Meldung nach § 19 zu beantragen. Der Prüfungsausschuß kann ihm eine angemessene Frist zur Meldung einräumen. Meldet sich der Kandidat nach Wegfall der Hinderungsgründe oder innerhalb der ihm nach Satz 3 gesetzten Frist nicht erneut zur Diplomarbeit, gilt dies als Rücktritt nach Abs. 1.
- (3) Die nicht beendete Diplomarbeit muß innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses abgeschlossen werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn dem Kandidaten eine über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinausgehende Frist nach Abs. 2 Satz 3 eingeräumt worden ist oder er die Nichteinhaltung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.

- (1) Ist eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so muß der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Ergebnisses die Ausgabe eines neuen Themas beantragen. Wird die Diplomarbeit wieder mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, so ist der Student zu exmatrikulieren.

Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung

- (1) Der Kandidat beantragt nach Abgabe der Diplomarbeit die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. Nachweis über das Bestehen aller Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
- 2. Angabe der im Studienschwerpunkt als Wahlpflichtfächer gewählten Lehrveranstaltungen,
- 3. Angabe der aus dem Angebot des Studienschwerpunktes vorgeschlagenen drei Fächer (s. Anlage 2b) zur mündlichen Diplomprüfung,
- 4. wahlweise Angabe der in das Diplomzeugnis aufzunehmenden weiteren Fächer.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muß jeweils mindestens 3 Wochen vor dem Termin der mündlichen Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingehen.
- (3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Zulassung erfolgt, wenn die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen vollständig und fristgerecht erfüllt werden und die abgegebene Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

§ 24

Mündliche Diplomprüfung

- (1) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich über das Fachgebiet des gewählten Studienschwerpunktes. Sie geht aus von einem Fach, welches der Prüfungsausschuß aus drei vom Kandidaten im Antrag auf Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung vorgeschlagenen Fächern auswählt.
- (2) Die Termine für mündliche Diplomprüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben. In jedem Semester sollen zwei Termine angeboten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuß gibt den zugelassenen Kandidaten mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch Aushang die Uhrzeit und die Zusammensetzung der Prüfungskommission bekannt.
- (4) Die mündliche Diplomprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

§ 25

Diplomzeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster erteilt. Es wird spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfung vom Prüfungsamt ausgestellt und enthält folgende Angaben:
- 1. die Pflichtfächer des Hauptstudiums (Anlage 2a) mit deren Benotung,
- 2. den gewählten Studienschwerpunkt und die darin erbrachten Studienleistungen mit deren Benotung,
- 3. auf Antrag des Absolventen die weiteren Fächer des Hauptstudiums mit deren Benotung,
- 4. Thema und Note der Diplomarbeit,
- 5. die Note der mündlichen Diplomprüfung,
- 6. die Gesamtnote der Diplomprüfung.
- (2) Das Diplomzeugnis wird vom Leiter des Prüfungsamtes und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- -

- (3) Aufgrund der einzelnen Prüfungsergebnisse wird aus den Noten des Diplomzeugnisses eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus:
- dem auf eine Nachkommastelle abgeschnittenen Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
- 2. der Note der Diplomarbeit,
- 3. der Note der mündlichen Diplomprüfung,

mit der Gewichtung im Verhältnis 5:3:2. Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung lautet bei einem gewichteten und auf eine Nachkommastelle abgeschnittenen Durchschnitt von:

bis 1,5 = sehr gut über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 26

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis nach § 25 wird dem Absolventen eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet (s. Anlage 5).
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Rektor der Fachhochschule und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

4. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie die zu Unrecht ausgehändigte Diplomurkunde unverzüglich einzuziehen und gegebenenfalls neue Dokumente auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Hierbei ist das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz zu berücksichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Prüfungsverfahrens geltend gemacht wird.

§ 29

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, oder sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.
- (2) Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Rektor unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in welchem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 30

Übergangsregelung

- (1) Studierende, die das Studium im Studiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft, sofern sie ihr Studium bis zum 31.7.1997 abschließen.
- (2) Auf Antrag, der an den Prüfungsausschuß zu richten ist, kann die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung erfolgen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen.

§ 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisher geltenden Bestimmungen sowie die Ordnung für das berufspraktische Semester werden aufgehoben. § 30 bleibt hiervon unberührt.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.9.1991 in Kraft. *

Die Änderungen vom 26.11.1992 sind am 16.11.1993 in Kraft getreten.
 Die Änderungen vom 27.03.1996 sind am 01.06.1996 in Kraft getreten.
 Die Änderungen vom 03.12.1997, 01.04.1998 und 13.05.1998 sind am 01.09.1998 in Kraft getreten.
 Die Änderungen vom 13.03.1999 sind am 01.09.1999 in Kraft getreten.
 Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungen vom 13.03.1999 die Teilprüfungsleistung "Mathematik I" oder die Teilprüfungsleistung "Mathematik II" bereits abgeschlossen haben, können entweder die noch fehlende Teilprüfungsleistung nach den bisher gültigen Prüfungsinhalten oder beide Teilprüfungsleistungen nach den geänderten Prüfungsinhalten (Anlage 1 "Prüfungsinhalte der Prüfungsleistungen im Grundstudium")

absolvieren. Kombinationen sind nicht zulässig.

Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen im Grundstudium

Fach	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Zulassungsvoraussetzungen
Mathematik	8/TP/K	6/TP/K		je 2 anerkannte Hausübungen
Praktische Mathematik			6/S/K	2 anerkannte Hausübungen
Physik	3/TS	3/TS/K		
Rechnerhardware		2/TS	2/TS/K	2 anerkannte Hausübungen
Netz- und Schaltwerksentwurf			4/P/K	2 anerkannte Hausübungen
Grundlagen der Informatik	4/P/K			2 anerkannte Hausübungen
Datenstrukturen		4/P/K		2 anerkannte Hausübungen
Softwaretechnik		4/TS/K	4/TS/AF	für Teil II (Projekt): Leistungsnachweis Teil I
Programmierung I	6/S/K			3 anerkannte Hausübungen
Programmierung II		6/P/K		3 anerkannte Hausübungen, Leistungsnachweis Progr. I
Programmierung III			4/S/K	3 anerkannte Hausübungen
Betriebssysteme I			6/P/K	2 anerkannte Hausübungen
Einf. in die Wirtschaftswiss. / Einf. in die Rechtswissenschaften	4/TS/K	2/TS/K		
Summe der Pflichtstunden	25	27	26	

Semesterwochenstunden

Ziffer P = S = T = Prüfungsleistung Studienleistung

Teilleistung (Für Teilprüfungsleistungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, Prüfungsordnung, die für Prüfungsleistungen anzuwenden sind; für Teilstudienleistungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, die für Studienleistungen anzuwenden sind.)

K Klausur (bei weniger als 15 Kandidaten kann stattdessen ein Fachgespräch erfolgen)

Pr erfolgreiche Praktikumsteilnahme

Projektarbeit Fachgespräch

Zusätzlich wird als Wahlfach "Technisches Englisch" mit 2 Semesterwochenstunden angeboten.

Prüfungsinhalte der Prüfungsleistungen im Grundstudium

Mathematik

Teil I:

Mengen, Abbildungen, Beweismethoden Rationale, reelle und komplexe Zahlen Lineare Algebra und Geometrie Differential- und Integralrechnung einer reellen Veränderlichen

Teil II BOOLEsche Algebra

Algebraische Strukturen, Halbgruppen, Gruppen, Ringe, Körper, Verbände Relationale Strukturen, Äquivalenzrelationen, Ordnungsrelationen, Graphen Mehrdimensionale reelle Analysis Lineare Differentialgleichungen mit konstanten Koeffizienten

Netz- und Schaltwerksentwurf

Karnaugh- Veitch-Diagramme, Quine-McCluskey-Verfahren, verdrahtete Schaltnetze, Programmable Logic Devices, Zähler, Schieberegister, Moore- und Mealy-Schaltwerke

Grundlagen der Informatik

Terminologie der Informatik, Problemanalyse und Umsetzung in Datenstrukturen und strukturierte Lösungs-Algorithmen, Aufbau und Funktion von Programmiersystemen und Rechnerkomponenten, Codierungs- und Kommunikationsverfahren

Datenstrukturen

Tabellen, Dateien, Listen, Graphen, Baumstrukturen, Hash-Verfahren

Programmierung II

Verallgemeinertes und vertieftes Verständnis klassischer Sprachkonstrukte anhand einer systemnahen Programmiersprache, Datenstrukturen, Datenabstraktion, Modul- und Objektbegriff

Betriebssysteme I

Grundbegriffe, Prozeßkonzept, Prozeß- und Job-Kontrolle, Synchronisationsmechanismen, Speicherverwaltung, Ein-/Ausgabe-System, Dateisysteme, Prozeß-Kommunikation, Kommando- und Programmier-Schnittstelle

_ _

Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen im Hauptstudium

a) Pflichtfächer

Fach	4. Semester	6. Semester	7. Semester	Zulassungsvoraussetzung en
Maschinennahe Programmierung	4/S/K			2 anerkannte Hausübungen
Systemprogrammier ung		4/P/K		3 anerkannte Hausübungen
Mikroprozessortechn ik		4/TS/K	4/TS/Pr	Teil I: 2 anerk. Hausübungen Teil II: Leistungsn. Teil I
Rechnernetze	4/P/K			2 anerkannte Hausübungen
Graphische DV	4/P/K			2 anerkannte Hausübungen
Datenbanksysteme I	6/P/K			3 anerkannte Hausübungen
Compilerbau	4/S/K			2 anerkannte Hausübungen
Methoden der KI		4/S/K		
Nichtprozedurale Programmierung			4/S/K	3 anerkannte Hausübungen
Systemanalyse	4/S/K			2 anerkannte Hausübungen
Seminar		2/S/V		BPS erfolgreich absolviert
Datenschutz/ Informatik und Gesellschaft	2/TS/K		2/TS/K	
Summe der Pflichtstunden	28	14	10	
Summe der Wahlpflichtstunden		12	14	

Ziffer = Semesterwochenstunden

= Prüfungsleistung S

 Studienleistung
 Teilleistung (Für Teilstudienleistungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, die für Studienleistungen anzuwenden sind.) Т

Κ = Klausur (bei weniger als 15 Kandidaten kann stattdessen ein Fachgespräch erfolgen)

= erfolgreiche Praktikumsteilnahme Pr

V = Seminarvortrag

Prüfungsinhalte der Prüfungsleistungen im Hauptstudium

Systemprogrammierung

Programmierung der Betriebssystem-Schnittstelle, Aufbau und Funktion häufig verwendeter Systemsoftware, Programmierung von Dateisystem-Funktionen, Programmierung von Treibern für Ein-/Ausgabe-Geräte

Rechnernetze

Informationstheoretische Grundlagen
Protokolle und Dienste
Kategorisierung Netze und Dienste
OSI Schichtenmodell
Datenübertragung: Signale, Modulation, Multiplexing
Fehler- und Flußkontrolle
Übertragungstechnik in lokalen Netzen
Datenfernübertragunssysteme
Kommunikation über die serielle Schnittstelle

Graphische DV

Window-Viewport- Trasformationen, Clipping, Projektionen, Fonts, Splines, Graphische Datenstrukturen und Standards, Hidden-Line-Algorthmen, Strahlverfolgungsalgorithmen

Datenbanksysteme

ANSI/SPARC-Architekturmodell, Datenmodelle, physikalische Datenorganisation, Transaktionslogik, Datensicherungsverfahren, Datenbank-Abfragesprachen

_ _

Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen im Hauptstudium

b) Wahlpflichtfächer in Schwerpunkten

Es ist ein Studienschwerpunkt zu wählen. Innerhalb dieses Schwerpunktes sind im 6. und 7. Semester Fächer im Umfang von 20 SWS (außer Praktika oder Seminare) auszuwählen, von denen 12 SWS aus dem schwerpunktspezifischen Fächerangebot und 8 SWS aus dem gesamten Wahlpflichtangebot stammen müssen.

Außerdem muss das schwerpunktspezifische Praktikum und das schwerpunktspezifische Seminar absolviert werden. Praktikum und Seminar sind Teilleistungen, die gemeinsam eine Studienleistung bilden. Für Teilstudienleistungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, die für Studienleistungen anzuwenden sind. Von den übrigen Wahlpflichtfächern sind in 2 Fächern Studienleistungen zu erbringen. Bei den verbleibenden Fächern ist die Teilnahme erforderlich, diese Fächer sind Gegenstand der mündlichen Diplomprüfung (s. dort).

Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und zum Erbringen der Leistungsnachweise aus den Studienschwerpunkten sind in der Regel das abgeschlossene Vordiplom und die erfolgreiche Absolvierung des berufspraktischen Semesters. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs werden in der Regel im Jahresbetrieb angeboten und nur, wenn eine angemessene Teilnehmerzahl zustandekommt.

Über die angeführten Fächer hinaus werden je nach Bedarf und vorhandenen Möglichkeiten weitere Wahlfächer angeboten.

		Schwerpunkt					
Wahlpflichtfächer	SWS	Syste	Technisch-	Wirt-	Medizin	Multimed	
		m-	wissenscha	schafts-	ische	ia	
		techn	ftliche	informat	Informa		
		ik	Anwendunge	ik	tik		
			n				
Betriebssysteme II	4	Х					
Verteilte Systeme	4	Х					
Datenbanksysteme II	4	Х		Х			
Mensch-Maschine-Kommunikation	4	Х		Х		Х	
Sicherheit in der Informationsverarbeitung	4	Х					
Theoretische Informatik ("spezielle	4	Х					
Bezeichnung") 1)							
Programmier- und Spezifikationssysteme	4	Х					
Lokale Netze	4	Х		Х			
Kommunikationssysteme	4	Х		Х			
Prozeßrechentechnik	4	Х	Х				
Meß- und Regelungstechnik	4		Х				
Simulation	4						
Signalverarbeitung	4		Х				
Bildverarbeitung	4		Х		Х		
Mustererkennung	4		Х				
Robotik	4		Х				
CAD	4						
Expertensysteme	4			Х			
Informationssysteme	4						
Mathematische Verfahren für Informatik	4		Х				
("spezielle Bezeichnung") 1)							

			1	1		
xperimentelle Physik für Informatik ("spezielle	4		Х			
ezeichnung") 1)						
rganisation von DV-Projekten	4			Χ		
rganisationslehre	4			Χ		
ommerzielle Anwendungssysteme I	4			Х		
ommerzielle Anwendungssysteme II	4			Χ		
nformationsmanagement	4			Χ		
perations Research	4			Х		
1arktforschung	4			Х		
teuerrecht ²⁾	2			X		
räsentationstechniken ²⁾	2			Χ	Х	
Medizinische Terminologie	4				Х	
led. diagnostische und therapeutische	4				Х	
erfahren						
rankenhausorganisation und -betriebslehre	4				Х	
linik-Informationssysteme	4				Х	
ildgebende Verfahren in der Medizin	4				Х	
iosignalverarbeitung	4				Х	
imulation biomedizinischer Systeme	4				Х	
iomathematische Verfahren	4				Х	
inführung in das Gesundheitswesen 2)	2				Х	
rogrammierung von Multimediasystemen I	4			Х		Х
rogrammierung von Multimediasystemen II	4			Х		Х
1ediendesign und –psychologie	4			Х		Х
Iultimediale Anwendungen	4			Х		Х
1ultimediatechnik I	4					Х
1ultimediatechnik II	4					Х
igitale Signalverarbeitung und	4					Х
ompressionsverfahren						
usgewählte Kapitel "Schwerpunkt-	4	Х	Х	Х	Х	Х
ezeichnung" ("spezielle Bezeichnung") 1)						
raktikum "Schwerpunkt-Bezeichnung" 3)	4	Х	Х	Х	Х	Х
eminar "Schwerpunkt-Bezeichnung" 3)	2	Х	Х	Х	Х	Х

^{1) &}quot;Spezielle Bezeichnung" legt das im aktuellen Semester behandelte Themengebiet fest, z.B.: "Automaten und formale Sprachen". Diese Themengebiete werden vor Semesterbeginn im Fachbereich bekannt gegeben.

²⁾ Vorlesung des Fachbereiches SuK (Sozial- und Kulturwissenschaften)

^{3) &}quot;Schwerpunkt-Bezeichnung" ist der Name des gewählten Studienschwerpunkts

Anlage 3:

FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG BEREICH GIESSEN

ZEUGNIS

über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau »

geb. am » in » hat im

Studiengang INFORMATIK

des Fachbereiches Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik das Grundstudium mit Erfolg beendet und nachstehende Beurteilung erhalten:

Prüfungsleistungen:

Grundlagen der Informatik »

Programmierung II »

Datenstrukturen »

Netz- und Schaltwerksentwurf »

Betriebssysteme I »

Mathematik »

Studienleistungen:

Programmierung I »

Programmierung III («») »

Rechnerhardware »

Softwaretechnik

Praktische Mathematik

Physik/Elektrotechnisches Praktikum »

Einführung in die Wirtschaftsund Rechtswissenschaften »

Gießen, den

»

Anlage 4:

FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG BEREICH GIESSEN

DIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau	»								
geb. am	»	in »	MatrNr. »						
hat vor dem P	hat vor dem Prüfungsausschuß für den Studiengang								
		INFORM	ATIK						
des Fachberei	ches								
I	MATHEMATIK, N	IATURWISSENSC	HAFTEN UND INFORMATIK						
die Diplomprü	die Diplomprüfung abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten:								
Diplomarbeit									
Thema:									
Bewertung:									
		Mündliche Diplo	mprüfung						
im Studiensch	werpunkt								
Bewertung:									
Gesamtnote:									

Prüfungsleistungen: **Graphische Datenverarbeitung »** Rechnernetze Datenbanksysteme I Systemprogrammierung Studienleistungen: **Maschinennahe Programmierung** Compilerbau **Systemanalyse** Mikroprozessortechnik mit Praktikum Methoden der Künstlichen Intelligenz Seminar Nichtprozedurale Programmierung Datenschutz/Informatik und Gesellschaft Studienschwerpunkt: Seminar und Praktikum Wahlpflichtfächer:

Leiter des Prüfungsamtes Der Dekan Anlage 6: Ordnung des berufspraktischen Semesters im Studiengang Informatik

Gießen, den

Allgemeines

- (1) In den Studiengang Informatik an der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein berufspraktisches Semester eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, betreut und nachbereitet.
- (2) Die Hochschule soll durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang sichern.
- (3) Das berufspraktische Semester soll auf der Grundlage eines Musterausbildungsvertrages (Anlage 7 der Prüfungsordnung) zwischen Student und Praxisstelle geregelt werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Im berufspraktischen Semester soll der Student im betrieblichen Umfeld an Aufgabenstellungen der angewandten Informatik mitarbeiten.

Die angestrebten Ziele sind:

- 1. Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- 2. Erwerb praktischer Fähigkeiten und praxis bezogener Kenntnisse,
- 3. Vervollkommnung des Ausbildungs- und Kenntnisstandes durch Beteiligung am Arbeitsprozeß,
- 4. Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- 5. Kennenlernen technischer, ökonomischer und organisatorischer Zusammemhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- 6. Motivation für das weitere Studium.
- (2) Die fachlichen Arbeitsfelder sollen sich an dem Studienschwerpunkt orientieren, den der Student im Hauptstudium zu wählen beabsichtigt.

§ 3

Dauer und Zeitpunkt des berufspraktischen Semesters

- (1) Das berufspraktische Semester umfaßt 18 Wochen praktische Tätigkeit und zusätzlich ein Begleitstudium gemäß § 6. Das Begleitstudium umfaßt ein Einführungsseminar, ein Begleitseminar und ein Abschlußseminar.
- (2) Das berufspraktische Semester findet im 5. Studiensemester statt. Für den Fall, daß ein zeitlich begrenzter Engpaß bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Lage des berufspraktischen Semesters vorübergehend geändert werden.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle.

§ 4

Zulassung

- (1) Das berufspraktische Semester baut auf dem dreisemestrigen Grundstudium auf. Die Meldung zum berufspraktischen Semester erfolgt im Regelfall zum Beginn des vierten Hochschulstudiensemesters schriftlich beim Prüfungsausschuß.
- (2) Zum berufspraktischen Semester werden alle Studenten zugelassen, die dann mindestens im 5. Studiensemester sein werden und die zum Zeitpunkt der Zulassungskonferenz alle Leistungsnachweise des 1. und 2. Studiensemesters erbracht haben. Mit Antritt des berufspraktischen Semesters soll die Diplomvorprüfung abgeschlossen sein.

_ _

Praxisstellen und Verträge

- (1) Das berufspraktische Semester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Das BPS soll in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung getroffen haben. Die Praxisstellen werden in der Regel von der Hochschule vermittelt. Auf Antrag kann auch eine vom Studenten benannte, geeignete Praxisstelle vom Prüfungsausschuß zugelassen werden. Zwischen Praxisstelle und dem zugewiesenen Studenten soll ein Vertrag geschlossen werden, der insbesondere die folgenden Punkte enthalten soll:
- 1. die Verpflichtungen der Praxisstelle:
- a) den Studenten für die Dauer des berufspraktischen Semesters entsprechend den Zielen gemäß § 2 auszubilden,
- b) eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der Ausbildung enthält,
- c) dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen.
- 2. die Verpflichtungen des Studenten:
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- 3. die Benennung eines Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung des Studenten.
- (2) Die Betreuung des Studenten am Praxisplatz soll durch einen festen, von der Praxisstelle benannten Betreuer erfolgen, der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung des Studenten in seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen.
- (3) Während des berufspraktischen Semesters wird der Student seitens der Fachhochschule von einem vom Prüfungsausschuß benannten Professor betreut.

§ 6

Inhalte der Begleitstudien

Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien sehen unter anderem folgende Inhalte vor:

1. Einführungsseminar

Allgemeine Informationen über die Praxisstellen (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben usw.), fachlich orientierte Vorbereitung auf die möglichen Tätigkeitsfelder, Informationen über die betriebliche Situation des Arbeitnehmers, Information über den Rechtsstatus des Studenten im berufspraktischen Semester.

2. Begleit- und Abschlußseminar

Dokumentation über Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Unternehmen oder Institutionen. Fachreferat über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld des berufspraktischen Semesters, seminaristische Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten, die im Fortgang des Studiums noch zu vertiefen sind.

(2) Die Gesamtdauer der Begleitstudien beträgt 2 Wochen. Die Organisation wird vom Prüfungsausschuß festgelegt.

Status des Studenten während des berufspraktischen Semesters

Während des berufspraktischen Semesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Student an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert, mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlich Studierenden. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt am "Lernort Praxis" weder dem Betriebsverfassungsgesetz, noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der Student an die Ordnungen seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 8 Haftung

- (1) Sofern eine Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule und der Praxisstelle geschlossen wurde, stellt das Land Hessen die Trägerorganisation der Praxisstellen von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstellen im Rahmen des berufspraktischen Semesters geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadenfalles und die Begründung des Schadenersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, daß der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus entstandenen Kosten trägt das Land.
- (2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der Studenten im Zusammenhang der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (3) Soweit das Land den Träger von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadenverursacher auf das Land über.

§ 9 Anerkennung des berufspraktischen Semesters

- (1) Die Anerkennung des berufspraktischen Semesters obliegt dem seitens der Fachhochschule betreuenden Professor. Der Student hat hierzu die Bescheinigung der Praxisstelle nach § 5 (1) Ziffer 1b) und einen Praktikumsbericht vorzulegen, ferner muß er erfolgreich an den Begleitstudien teilgenommen haben.
- (2) Studenten, die eine fachbezogene praktische Tätigkeit nachweisen, können auf Antrag vom berufspraktischen Semester ganz oder teilweise freigestellt werden, soweit die entsprechenden Ausbildungsziele als schon erreicht angesehen werden können. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall der Prüfungssauschuß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung des berufspraktischen Semesters tritt mit Wirkung vom 1.9.1991 in Kraft.

_ _

Anlage 7:

Musterausbildungsvertrag für das berufspraktische Semester

Zwischen der
im folgenden Praxisstelle genannt
und dem/der
im folgenden Studentin/Student genannt
wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:
§ 1
Allgemeines
Grundlage dieses Ausbildungsvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Gießen-Friedberg und der Praxisstelle vom über die Durchführung von berufspraktischen Semestern im Studiengang Informatik.
§ 2
Pflichten der Vertragspartner
(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich
1. den Studenten in der Zeit vom bis unter Beachtung der Rahmenvereinbarung bei sich auszubilden,
2. dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
3. dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien der Fachhochschule Gießen-Friedberg zu ermöglichen.
(2) Der Student verpflichtet sich
 die ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen, die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

§ 3

4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvor-

3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

schriften zu beachten.

Ausbildungsbeauftragter

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragten für die Betreuung des Studenten. Dieser Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten sowie des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg.

Vergütung

§ 5 Haftpflicht

Dem Studenten wird der Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 6 Schweigepflicht

Der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Fachhochschule Gießen-Friedberg aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet der Student unverzüglich dem Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg zu.

(Ort, Datum)	
,	
(Praxisstelle)	(Student)

Anlage 8: Rahmenvereinbarung zur Durchführung berufspraktischer Semester

Rahmenvertrag

über die Durchführung des berufspraktischen Studiensemesters am Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Zwischen der		

und der

Fachhochschule Gießen-Friedberg Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik Wiesenstr. 14 6300 Gießen

im folgenden Praktikumsstelle genannt

vertreten durch den Rektor der FH Gießen-Friedberg, im folgenden Fachbereich MNI genannt,

wird folgende Vereinbarung zur ordnungsgemäßen Durchführung des berufspraktischen Studiensemesters getroffen:

§ 1

Ziel der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des Praktikums-Semesters auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Praktikumsordnung. Darüber hinaus sollen die Arbeitsbeziehungen im Bereich der Forschung und Lehre gefördert werden.

§ 2 Leistungen des Fachbereichs MNI

- (1) Der Fachbereich MNI teilt der Praktikumsstelle rechtzeitig in der Regel vier Wochen vor Beginn des Praktikums die Namen von Studenten/Studentinnen mit, die das 4. Semester beendet und die Zwischenprüfung bestanden haben.
- (2) Der Fachbereich MNI benennt einen Professor als Kontaktperson, der Ansprechpartner für die von der Praktikumsstelle zu benennende Kontaktperson ist.

§ 3 Leistungen der Praktikumsstelle

(1) Die Praktikumsstelle stellt in Aussicht, jährlich ca. Studierende des Fachbereichs MNI als Praktikanten aufzunehmen.

- (2) Die Praktikumsstelle benennt einen Praktikumsbeauftragten, der gegenüber dem Studenten/der Studentin weisungsbefugt ist und verantwortlich ist für die Durchführung der Ausbildung. Er ist zugleich Kontaktperson für den Fachbereich MNI.
- (3) Die Praktikumsstelle stellt ein qualifiziertes Praktikumszeugnis aus (Tätigkeitsnachweis) und zeichnet den Praktikantenbericht des Studenten/der Studentin ab.
- (4) Die Praktikumsstelle befreit den Praktikanten für die Teilnahme an praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen des Fachbereichs MNI.

§ 4 Haftungsregelung

- (1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praktikumsstelle durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der Studierenden in Zusammenhang mit dem Praktikum zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (2) Das Land Hessen stellt darüber hinaus die Ausbildungsstelle von Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie auf Grund der vertraglichen Nutzung als Praktikumsstelle entstehen.
- (3) Soweit das Land Hessen die Praktikumsstelle von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praktikumsstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.
- (4) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet, der Fachhochschule Gießen-Friedberg einen Schaden gemäß Abs. 1 sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisnahme durch die Praktikumsstelle bei der Fachhochschule gemeldet wird.
- (5) Die Freistellung von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 2 erfolgt nicht, wenn die Praktikumsstelle einen Schaden ohne Zustimmung der Fachhochschule Gießen-Friedberg anerkennt.

							eschlossen und Vereinbarung	sich am
		19						
		, den						
Stem	pel und U	Interschr	ift der Pr	aktikumsstelle)			

Stempel und Unterschrift der FH Gießen-Friedberg